

Informationen über „angemessene Kosten der Unterkunft“

Wer Leistungen vom Jobcenter Kreis Steinfurt bei der Stadt Greven und vom Sozialamt der Stadt Greven bezieht und eine Wohnung anmieten will, muss bestimmte Mietobergrenzen beachten: die sogenannten „angemessenen Kosten der Unterkunft“. Diese Obergrenzen gelten auch für die „Hilfen für Asylbewerber“.

Die Kosten für Unterkunft und Heizung können nur dann bei der Leistungsberechnung berücksichtigt werden, wenn sie in einem festgelegten Rahmen liegen.

Maßgeblich ist dabei die **Brutto-Kaltmiete**. Die Berechnung, ob eine Miete „angemessen“ ist, richtet sich nach der Haushaltsgröße (d.h. der Anzahl der Personen in der Bedarfsgemeinschaft) und der Größe der Wohnung.

Die Brutto-Kaltmiete besteht aus der Netto-Kaltmiete (Grundmiete) und den sogenannten kalten Nebenkosten (Betriebskosten).

Kalte Nebenkosten (Betriebskosten) sind üblicherweise die Kosten für die folgenden Zwecke:

- Kosten für Wasserversorgung und Entwässerung (Wasser/Abwasser)
- Grundsteuer
- Kosten für Beleuchtung
- Kosten für Straßenreinigung und Abfallgebühren
- Ggf. Betriebskosten für Personen- und Lastenaufzüge
- sonstige Betriebskosten.

(Diese Aufzählung ist nicht vollständig. Die Regelung findet sich in § 556 Abs. 1 BGB.)

Kosten für den **Haushaltsstrom** gehören **nicht** zu den kalten Nebenkosten (Betriebskosten).

Heizkosten werden bei der Prüfung der angemessenen Brutto-Kaltmiete **nicht** berücksichtigt, sie werden gesondert ermittelt.

Die Mietobergrenzen legt das Jobcenter Kreis Steinfurt bei der Stadt Greven in regelmäßigen Abständen neu fest.

Welche Mietobergrenzen für die Brutto-Kaltmiete aktuell für Leistungsberechtigte des Jobcenters und des Sozialamtes der Stadt Greven gelten, können Sie der Tabelle auf der folgenden Seite entnehmen.

Angemessene Unterkunftskosten

Personen	abstrakt angemessene Wohnungs- größe [m ²]	angemessene Miete pro m ² [€]	angemessene Kaltmiete [€]	Angemessene Nebenkosten pro m ² = 1,50 €	Angemessene Brutto- kaltmiete
1	50	6,34	317,00	75,00	392,00
2	65	5,89	382,85	97,50	480,35
3	80	5,64	452,00	120,00	572,00
4	95	5,41	513,95	142,50	656,45
5	110	5,48	603,90	165,00	768,90
6	125	5,73	716,25	187,50	903,75
7	140	5,60	784,00	210,00	994,00
jede weitere Person	+ 15 m ²	4,81	72,15	22,50	94,65

Wichtiger Hinweis:

Leistungsberechtigte Personen, die eine neue Wohnung mieten möchten, sollten das Wohnungsangebot **unbedingt vor der Anmietung** beim Jobcenter beziehungsweise beim Sozialamt vorlegen, damit geprüft werden kann, ob die Mietkosten „angemessen“ sind und übernommen werden können!

Im Einzelfall sollte **immer eine Beratung** durch die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Jobcenters und des Sozialamtes erfolgen.